

Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium (VwV AbiBGy)

Vom 10. Februar 2009¹

III. Durchführung der Abiturprüfung

10. Schriftlicher Abiturprüfungsteil

- b) Für den schriftlichen Abiturprüfungsteil sind die in den Hinweisen zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung benannten Hilfsmittel zugelassen.
- f) Jedem Prüfungsteilnehmer wird zur Wahrung der Anonymität bei der Korrektur eine Kennziffer zugeordnet, die er statt des Namens zur Kennzeichnung seiner Prüfungsarbeiten verwendet. Die Kennziffer ist eine schulintern festgelegte dreistellige Zahl. Die Zuordnung der Kennziffern erfolgt durch den Prüfungsausschuss in der ersten Sitzung und wird dem Prüfungsteilnehmer an seinem ersten Prüfungstag mit der Aushändigung der Prüfungsunterlagen schriftlich mitgeteilt. Die Liste mit der Zuordnung der Kennziffern zu den Prüfungsteilnehmern verbleibt bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- g) Reinschrift- und Konzeptpapier werden von den Schulen bereitgestellt. Für das Reinschriftpapier sind DIN-A4-Bogen mit beidseitigem Rand für Erst- und Zweitkorrektur zu verwenden. Alle Bogen der Reinschrift und des Konzeptpapiers sind auf der ersten Seite mit dem Schulstempel zu versehen und vom Prüfungsteilnehmer oben rechts mit dessen Kennziffer, dem Prüfungsfach und dem Prüfungsdatum zu beschriften. Die Seiten sind vom Prüfungsteilnehmer fortlaufend zu nummerieren.
- h) Aufgabenstellungen, Reinschrift- und Konzeptpapier werden für das jeweilige Fach dem Prüfungsteilnehmer in einer Arbeitsmappe übergeben. Die Aufsicht führende Lehrkraft stellt sicher, dass der Prüfungsteilnehmer die Prüfungsunterlagen auf Vollständigkeit prüft und Abweichungen sofort meldet.
- i) Die Prüfungen beginnen jeweils um 8.00 Uhr. Die vorgegebene Bearbeitungszeit darf nicht überschritten werden. Zusätzliche Zeit für das Lesen und gegebenenfalls für das Auswählen der Aufgaben wird nicht gewährt. § 51 BGYSO bleibt unberührt. Die Erreichbarkeit der Schulen ist mit Beginn des Öffnens der Umschläge mit den Prüfungsaufgaben bis zum Ende der Bearbeitungszeit sicherzustellen.
- l) Die Aufsicht führenden Lehrkräfte stellen sicher, dass die Arbeitsmappen mit den Aufgabenstellungen sowie allen beschriebenen und unbeschriebenen Reinschrift- und Konzeptpapierbogen spätestens bei Ablauf der vorgegebenen Arbeitszeit abgegeben werden.

11. Korrektur und Bewertung der schriftlichen Abituarbeiten

- a) Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift.
- d) Die Einhaltung standardsprachlicher Normen im Bereich der Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung, die Anwendung eines dem Inhalt adäquaten Ausdrucks und die Wahrung einer entsprechenden Form sind in jedem Fach zu bewerten. Sprachliche und formale Mängel sind in den Prüfungsarbeiten zu kennzeichnen und entsprechend den fächerspezifischen Hinweisen der Korrekturrichtlinie durch Abzug von Bewertungseinheiten zu berücksichtigen.

- e) Für herausragende Leistungen können zusätzliche Bewertungseinheiten entsprechend den fächerspezifischen Hinweisen vergeben werden. Die maximal erreichbare Zahl von Bewertungseinheiten darf nicht überschritten werden.

12. Mündlicher Abiturprüfungsteil

- a) Die beiden Teile einer mündlichen Prüfung sind so durchzuführen, dass der Prüfungsteilnehmer aufzeigen kann, in welchem Maße er über ein sicheres, geordnetes Wissen, Vertrautheit mit grundlegenden Begriffen und Arbeitsweisen des Faches, Verständnis, Urteilsfähigkeit, selbstständiges differenziertes Denken, Sinn für Zusammenhänge von Teilgebieten der Wissenschaftsdisziplin und Darstellungsvermögen verfügt und in der Lage ist, Aufgaben selbstständig zu lösen. Im ersten Teil erhält der Prüfungsteilnehmer Gelegenheit, sich zu den in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgaben in einem zusammenhängenden Vortrag zu äußern. Der Fachausschuss greift nur dann ein, wenn es aus pädagogischen oder prüfungspsychologischen Gründen oder zur Klärung des Verständnisses notwendig ist. Im zweiten Teil wird ein Prüfungsgespräch geführt, das an die im Vortrag zu lösenden Aufgaben anknüpft, aber größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat.
- b) Der Prüfungsausschuss setzt den Organisationsplan der Prüfung mit der Benennung der Prüfungsräume, der Zuordnung der Prüfungsteilnehmer zu den Prüfungszeiten und der personellen Besetzung der Aufsicht fest und ist für die Bereitstellung der Hilfsmittel, des Konzeptpapiers und Schreibmaterials verantwortlich. Ein Prüfungsteilnehmer darf nicht an dem selben Tag in mehr als einem Fach geprüft werden.
- c) Im Vorbereitungsraum erhält der Prüfungsteilnehmer die ihm zugeteilte schriftlich formulierte Aufgabenstellung ausgehändigt und kann sich unter Aufsicht in der vorgegebenen Vorbereitungszeit Aufzeichnungen machen, die in der Prüfung verwendet werden können und am Ende der Prüfung dem Protokollanten zu übergeben sind. Prüfungsteilnehmer eines Vorbereitungszeitraumes beginnen gemeinsam mit der Vorbereitung und werden gemeinsam in die Prüfungen entlassen. Die Aufsicht führende Lehrkraft stellt sicher, dass der Prüfungsteilnehmer während der Vorbereitungszeit ungestört arbeiten kann und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Sie führt ein Protokoll, aus dem Beginn und Ende der Vorbereitungszeit hervorgehen und in dem besondere Vorkommnisse festzuhalten sind. Die Form des Protokolls wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- d) Der prüfende Kursfachlehrer leitet das Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende des Fachausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass der mündliche Abiturprüfungsteil den Vorschriften entspricht. Der Protokollant hält während des Ablaufs der Prüfung die wesentlichen inhaltlichen Ausführungen des Prüfungsteilnehmers und die Fragen der Mitglieder des Fachausschusses in Stichworten fest. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfungsteilnehmer die Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte. Darüber hinaus hat das Protokoll die wesentlichen Gründe für die Leistungsbewertung in nachvollziehbaren Stichpunkten zu enthalten. Es ist das Formblatt gemäß Anlage 3 der VwV Formblätter bbSch zu verwenden.

13. Praktischer Prüfungsteil im Leistungskursfach erste Fremdsprache

- a) Die Aufgabenstellungen für den praktischen Prüfungsteil werden durch das Staatsministerium für Kultus mit den Aufgaben für den schriftlichen Prüfungsteil zentral zur Verfügung gestellt. Nummer 10 Buchst. c gilt entsprechend.
- b) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Zusammensetzung der Gruppen, die Zuordnung der Aufgabenstellungen und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Den Prüfungsteilnehmern wird der Prüfungszeitpunkt einen Schultag zuvor mitgeteilt.

- c) Der Vorsitzende des Fachausschusses nennt die Aufgabenstellung und gibt gegebenenfalls erläuternde Hinweise. Hilfsmittel, insbesondere Wörterbücher, sind nicht zugelassen. Die Prüfungsteilnehmer können sich während des Gesprächs stichpunktartige Notizen machen. Bewertungsgrundlage ist, in welchem Maße ein Prüfungsteilnehmer seine Gedanken inhaltlich und sprachlich vermitteln sowie auf den Gesprächspartner eingehen kann. Für das Protokoll ist das Formblatt gemäß Anlage 5 der VwV Formblätter bbSch zu verwenden. Der Fachausschuss setzt die Anzahl der im praktischen Prüfungsteil erzielten Bewertungseinheiten im Anschluss an die Prüfung fest und teilt sie dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mit. Auf Nachfrage des Prüfungsteilnehmers ist die Bewertung der Prüfungsleistung in ihren wesentlichen Punkten zu begründen.
- d) Gemeinsam mit den Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung wird die Anzahl der Bewertungseinheiten im praktischen Prüfungsteil an Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittkorrektor weitergegeben.

V.

Auswertung der Abiturprüfung

20. Einsichtnahme

Unmittelbar nach Ausgabe des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife haben der Prüfungsteilnehmer, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigte das Recht auf Einsicht in die den Prüfungsteilnehmer betreffenden Prüfungsunterlagen. Wird die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt, besteht das Recht auf Einsichtnahme bereits ab Bekanntgabe des Bescheides.